

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 80 (2018)
Heft: 4

Rubrik: Kinder gehören auf den Kindersitz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinder gehören auf den Kindersitz

Ein Traktor ist kein geeigneter Babysitter. Fahren die Kinder trotzdem mit, müssen sie auf einem Kindersitz gesichert werden.

Urs Rentsch und Dominik Senn

Die meisten Kinder sind begeistert, wenn sie auf einem Traktor mitfahren dürfen. Auch die Eltern dürften nichts dagegen haben: Die Kinder sind an einem vermeintlich sicheren Ort aufgehoben. Sie können nicht davonlaufen oder sich in Gefahr von anderen Fahrzeugen und Maschinen begeben. Doch auch auf dem Traktor sind Kinder Gefahren ausgesetzt, sofern sie nicht richtig gesichert sind. Bei abrupten Bremsungen oder Manövern können sie in der Kabine herumfliegen oder bei fehlender Kabine vom Traktor fallen. Nicht zu denken, was passieren kann, wenn der Traktor kippt. Es passieren leider immer wieder Unfälle mit Kin-

dern auf Traktoren, weil sie nicht oder ungenügend gesichert mitgeführt werden.

Nur kurze Mitfahrten empfohlen

Auch wenn Kinder gut gesichert auf dem Traktor mitfahren, ein idealer Aufenthaltsort ist der Traktor trotzdem nicht und sollte nur für kurze Zeiten eingesetzt werden. Kinder schlafen durch das monotone Motorengeräusch und die Vibratior-nen leicht ein. Wird der erschlaffte Körper wegen holperigen Geländes und Manövern ruckartig bewegt und durchgeschüttelt, tut das den Kindern nicht gut. Der Fahrer wird zudem durch mitfahrende Kinder abgelenkt.

Mitfahrt von über oder unter siebenjährigen Kinder

Werden Kinder auf dem Traktor mitgeführt, geben das Strassenverkehrsgesetz und die Verkehrsregelnverordnung vor, wie Kinder gesichert werden müssen. Kinder sollen nur ausnahmsweise auf Traktoren mitgeführt werden. Ein Kind von über sieben Jahren darf nur auf dem Beifahrersitz – wie er bei neuen Traktoren bereits montiert ist – mitfahren. Gesichert wird mit einem Beckengurt. Kinder bis zu sieben Jahren dürfen nur auf speziellen, traktortauglichen Kindersitzen mitgeführt werden. Sie müssen in jedem Fall gesichert sein. Eine Federung des Kindersitzes und eine Kopfstütze sind empfehlenswert. Auch der Lärm muss beachtet werden. Bei neuen Traktoren mit dämpfenden Kabinen ist der Lärm kein Problem. Auf Traktoren ohne Kabine braucht das Kind einen Gehörschutz. ■

Gesetzliche Regelungen

Das Mitfahren auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist im Strassenverkehrsgesetz (SVG) und in der Verkehrsregelnverordnung (VRV) geregelt:

SVG Art. 30 Abs. 1: Der Führer darf auf Motorfahrzeugen Personen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen mitführen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen; er erlässt Vorschriften über die Personenbeförderung mit Anhängern.

VRV Art. 61 Abs. 1–3: Auf bewilligten Stehplätzen von Fahrzeugen zum Sachentransport darf nur das zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung erforderliche Personal mitgeführt werden. Auf folgenden Fahrzeugen müssen Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr von einem mehr als 14 Jahre alten Mitfahrenden beaufsichtigt werden oder auf einem sicheren Kindersitz mitfahren:

Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern; auf gewerblichen Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, Motorkarren und Arbeitskarren sowie deren Anhängern, wenn sie für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden.

Auf Fahrzeugen nach Absatz 2 dürfen Personen im Rahmen von Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c im Nahverkehr auch auf der Ladebrücke oder der Ladung mitgeführt werden, wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die bewilligten Plätze nicht ausreichen.



Ein Traktor ist kein Babysitter: Kinder sollten trotz guter Sicherung nur kurze Zeit mitfahren.

Bild: M. Abderhalden